

Kopfläuse in der Schule



Das Wichtigste auf einen Blick:

- wenn *Sie* bei *Ihrem* Kind einen Kopflausbefall feststellen, ist nach § 34 (5) Infektionsschutzgesetz sofort die Schule zu benachrichtigen (**Pflicht**)
- der Kopf des Kindes ist von einem Sorgeberechtigten mit einem dafür vom BfArM (Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte) zugelassenen Arzneimittel zu behandeln, das in der Apotheke erhältlich ist
- es besteht ein Besuchsverbot, bis eine erste Behandlung korrekt durchgeführt wurde und der Schule eine schriftliche Bescheinigung hierüber vorliegt. Diese Bescheinigung ist von *Ihnen* ausgefüllt und unterschrieben in der Schule abzugeben. Erst dann kann das Kind wieder am Unterricht teilnehmen.
- wird Kopflausbefall bei *Ihrem* Kind in der Schule festgestellt, ist es bis zur Abholung durch die Eltern getrennt von den übrigen Kindern zu betreuen
- nach 8 – 10 Tagen ist die Behandlung unbedingt zu wiederholen
- ein schriftliches Attest ist bei wiederholtem Befall innerhalb von 4 Wochen erforderlich



Bitte hier abtrennen und in der Schule abgeben

Erklärung der Sorgeberechtigten

Hiermit wird bescheinigt, dass bei dem Schüler/ der Schülerin

Name, Vorname

Klasse

eine korrekte lokale Behandlung mit einem geeigneten, zugelassenen Präparat

Name des Medikamentes

durchgeführt wurde und eine Weiterverbreitung von Kopfläusen nicht mehr zu befürchten ist.

Die Behandlung wurde durchgeführt von:

Name, Vorname

Behandlungsdatum

Die Behandlung mit dem Läusemittel wird nach 8 – 10 Tagen wiederholt.

Unterschrift des/der Sorgeberechtigten